

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1242

Totalrevision der Verordnung über den Justizvollzug (JUVV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0116/2020 vom 4. November 2020 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BGS 331.11) beschlossen. Am 26. Februar 2021 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

Aufgrund der Änderung des JUVG besteht in Bezug auf die Verordnung über den Justizvollzug vom 24. März 2014 (Justizvollzugsverordnung, JUVV; BGS 331.12) in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf. Gemäss den §§ 16^{ter} Abs. 3, 31 Abs. 3^{sexies} und 38 JUVG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Derzeit bestehen auf Verordnungsebene – unabhängig von der kürzlich beschlossenen Änderung des JUVG – verschiedene Regelungslücken betreffend das Vollzugsverfahren, den Umgang mit Personendaten und die Kosten. Vor diesem Hintergrund soll eine umfassende Totalrevision der JUVV erfolgen.

Neue Vorschriften oder Anpassungen sind namentlich in folgenden Bereichen erforderlich:

- Zuständigkeiten des Amts für Justizvollzug (AJUV),
- private Vollzugseinrichtungen (Bewilligungsverfahren, Aufsicht und Entzug der Bewilligung),
- Vollzugsverfahren (allgemeine Bestimmungen, elektronische Überwachung gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210], besondere Vollzugsformen, Normalvollzug, ambulante und stationäre Massnahmen),
- Rechtsstellung von gefangenen Personen (Inanspruchnahme einer Suizidhilfeorganisation durch gefangene Personen im Rahmen des Justizvollzugs, Modalitäten im Zusammenhang mit der Ausübung von unmittelbarem Zwang),
- Umgang mit Personendaten (Datensammlungen, elektronisches Abrufverfahren, Gefährdungsmeldungen und Umfeldabklärungen, Datenaustausch zwischen dem AJUV und der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft),
- Kosten (innerkantonale Träger der Vollzugskosten, Kostenregelungen für das Arbeitsexternat, das Wohnexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat, für die Halbgefangenschaft sowie für die elektronische Überwachung).

Im Rahmen der Totalrevision der JUVV ist zudem deren Systematik zu optimieren. Die JUVV enthält künftig folgende Abschnitte:

- Zuständigkeiten
- Vollzugseinrichtungen
- Vollzugsverfahren
- Rechtsstellung der Gefangenen

- Umgang mit Personendaten
- Kosten

Die Änderung des JUVG zieht ebenfalls punktuelle Anpassungen der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) nach sich. Diese werden als Fremdänderung vorgenommen.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Verordnung über den Justizvollzug

1.2.1.1 Zuständigkeiten

§§ 1-3

Das AJUV ist insbesondere für die Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft gemäss Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) zuständig. § 21^{bis} JUVG kommt nach erfolgtem Inkrafttreten der Art. 364a f. StPO per 1. März 2021 – abgesehen von der Regelung der Zuständigkeiten und der Parteistellung – kaum mehr eine weitergehende Bedeutung zu. Das AJUV ist für die Festnahme, die Anhörung und die Antragstellung vor der zuständigen Instanz gemäss Art. 364a StPO zuständig oder stellt der Verfahrensleitung gegebenenfalls entsprechende Anträge im Rahmen von Art. 364b StPO. Die betreffende Formulierung in § 1 Abs. 1 Bst. a wurde – im Vergleich zu § 7 Abs. 2 Bst. c^{bis} JUVG und in Nachachtung der in den Art. 364a f. StPO verwendeten Begrifflichkeiten – präzisiert. Die Kompetenz des AJUV zur verwaltungsprozessualen Aufhebung von Vollzugslockerungen sowie zur Rückversetzung vor einer bedingten Entlassung bleibt davon unberührt. Das AJUV erfüllt gemäss § 1 Abs. 1 Bst. b überdies die Pflichten der kantonalen Koordinationsstelle gemäss dem Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 18. Dezember 2015 (SR 150.2) und gemäss der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung; SR 331).

In der zurzeit geltenden JUVV werden die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (§ 5 JUVV) und die Abteilung Bewährungshilfe (§ 7 JUVV) sowie deren Befugnisse ausdrücklich genannt. Künftig soll auf das Anführen dieser Abteilungen auf Verordnungsebene verzichtet werden. Der Gesundheitsdienst wird lediglich als relevanter Aufgabenbereich erwähnt. Das AJUV wird die Detailorganisation des Amtes und die Zuständigkeiten der Abteilungen im Einzelnen in einem entsprechenden Reglement regeln (vgl. § 1 Abs. 2).

Das AJUV kann die Beziehungen der gefangenen Personen zur Aussenwelt überdies einschränken und diese abweichend von den Hausordnungen regeln (z.B. mittels Weisungen oder Allgemeinverfügung), sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen erforderlich ist. Entsprechende Spezialregelungen können insbesondere bei Naturereignissen gerechtfertigt sein (§ 1 Abs. 3). Verfügungen und Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen fallen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes.

Das AJUV vollzieht und kontrolliert überdies Weisungen und Auflagen im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen. Werden die angeordnete Bewährungshilfe, Weisungen oder Auflagen seitens der gefangenen Personen nicht eingehalten, kann das AJUV die betreffende Person verwarnen. Zur Durchsetzung und Erfüllung der Vollzugsaufträge kann bei Bedarf die Kantonspolizei beigezogen werden (§ 1 Abs. 4). Die Zulässigkeit von unmittelbarem Zwang richtet sich nach § 25^{bis} JUVG bzw. nach den §§ 30 ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11). Über allfällige Strafanzeigen entscheidet das AJUV einzelfallgerecht gemäss internen Weisungen. In Bezug auf im Rahmen der polizeilichen Intervention

festgestellte Straftaten richten sich Anzeigerechte und -pflichten der Kantonspolizei nach den einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. § 1 Abs. 5 entspricht vollumfänglich § 7 Abs. 3 JUVV.

§ 2 betreffend den Gesundheitsdienst gibt den Regelungsgehalt von § 6 JUVV nahezu unverändert wieder. Es wurde lediglich der Passus «Abteilung» weggelassen.

§ 3 Abs. 1 ist deckungsgleich mit § 8 Abs. 1 JUVV. § 8 Abs. 2 JUVV, welcher die Kompetenzen der Leitung der Vollzugseinrichtung regelt, ist obsolet, da sich deren Befugnisse mittlerweile grossmehrheitlich aus dem geänderten JUVG ableiten lassen.

§ 4

In § 8^{ter} JUVG wurden neu einlässlichere Vorschriften zur kantonalen Justizvollzugskommission erlassen. Gemäss § 4 Abs. 1 wählt der Regierungsrat fünf bis sieben Mitglieder der kantonalen Justizvollzugskommission. Die kantonale Justizvollzugskommission konstituiert sich darüber hinaus selbst (§ 4 Abs. 2). Sie berät das AJUV insbesondere in mit dem Betrieb von Vollzugseinrichtungen verbundenen Fragen und unterstützt dieses im Hinblick auf einen menschenwürdigen, risiko- und ressourcenorientierten Justizvollzug (§ 4 Abs. 3). Die zentrale Aufgabe der kantonalen Justizvollzugskommission stellt das Führen von Ombudsgesprächen mit den gefangenen Personen dar. Die Ombudsgespräche haben grundsätzlich an festgelegten, vorgängig angekündigten Terminen stattzufinden (§ 4 Abs. 4). Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit sind die Kommissionsmitglieder gegenüber den Vertretern des AJUV vom Amtsgeheimnis entbunden (§ 4 Abs. 5). Das AJUV hat die kantonale Justizvollzugskommission periodisch über neue Planungen und Entwicklungen zu orientieren (§ 4 Abs. 6).

1.2.1.2 Vollzugseinrichtungen

§ 5

§ 5 Abs. 1 entspricht vollumfänglich § 11 JUVV. In Ausnahmefällen dienen Konkordatsanstalten gemäss § 5 Abs. 2 dem Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und – soweit im Rahmen der höchststrichterlichen Praxis zulässig (vgl. BGE 145 III 441) – von fürsorgerischen Unterbringungen gemäss Art. 426 ff. ZGB. Justizvollzugsanstalten eignen sich nur dann für den Vollzug einer fürsorgerischen Unterbringung, wenn sie aufgrund den ihnen zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Mitteln in der Lage sind, die wesentlichen Bedürfnisse der eingewiesenen Person in Bezug auf Behandlung und Betreuung zu befriedigen (vgl. BGE 138 III 593, E. 8; Urteil des Bundesgerichts 5A_500/2014 vom 8. Juli 2014, E.4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_519/2007 vom 10. Oktober 2007, E. 3). Die Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug einer fürsorgerischen Unterbringung in den kantonalen Vollzugseinrichtungen obliegt der einweisenden Behörde. Der Vollzug einer fürsorgerischen Unterbringung bedarf aber stets der vorgängigen Zustimmung des AJUV (§ 5 Abs. 3).

§ 6

§ 6 orientiert sich zu weiten Teilen an § 12 JUVV und lehnt sich überdies an die §§ 6 f. der Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Basel-Stadt vom 23. Juni 2020 (Justizvollzugsverordnung, JVV-BS; SG 258.210) sowie an Art. 9 des Gesetzes über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG-BE; BSG 341.1) an. Die Gefängnisse dienen primär dem Vollzug polizeilicher und strafprozessualer Haft einerseits und dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen andererseits. Darüber hinaus sind die bundesrechtlich vorgesehenen Trennungsgelüste und die verfügbaren Kapazitäten angemessen zu berücksichtigen. In § 6 Abs. 1 Bst. b und i werden insbesondere die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft und die Haft während Transporten neu ausdrücklich erwähnt. In § 6 Abs. 1 Bst. f neu aufgeführt werden überdies Schutzmassnahmen und Freiheitsentzüge gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni

2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1). Die Gefängnisse mit ihren betrieblichen und baulichen Restriktionen sind hierfür lediglich vorübergehend, solange entsprechende Platzierungen in spezialisierten Institutionen nicht verfügbar sind, die geeigneten Einrichtungen. In Ausnahmefällen können Strafen und Massnahmen, die aus Disziplinar-, Sicherheits- oder Platzgründen nicht in einer Konkordatsanstalt vollzogen werden können, in Gefängnissen vollzogen werden. Zudem dienen Gefängnisse ausnahmsweise dem Vollzug von ausserdienstlichem Arrest gemäss dem Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) und dem Vollzug von fürsorgerischen Unterbringungen gemäss ZGB (§ 6 Abs. 2). Der Vollzug einer fürsorgerischen Unterbringung in einem Gefängnis ist zudem lediglich vorübergehend zulässig, solange dies notwendig ist, um eine geeignete Einrichtung auszuwählen (BGE 138 III 593, E. 8.2) und bedarf ebenfalls der Zustimmung des AJUV. Letzteres macht seine Zustimmung von den konkreten Kapazitäts- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie der Vollzugsplanung (z.B. Befristung der Einweisung in eine kantonale Vollzugseinrichtung) der einweisenden Behörde abhängig.

Sofern in Bezug auf eine gefangene Person offensichtliche Anzeichen für eine Hafterstehungsunfähigkeit vorliegen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung deren Eintritt in das Gefängnis davon abhängig machen, dass die einweisende Behörde die Hafterstehungsfähigkeit vorgängig abklären lässt und einen entsprechenden Entscheid fällt (§ 6 Abs. 3).

§ 7

Strafen und Massnahmen können im Rahmen des Bundesrechts ebenfalls in Vollzugseinrichtungen anderer Kantone, in psychiatrischen Kliniken sowie in anderen geeigneten, privaten oder öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1). Es werden – nebst den kantonalen Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten – somit sämtliche Einrichtungen erfasst, welche sich als Vollzugsorte von Strafen und Massnahmen eignen. Durch den Verweis auf das Bundesrecht in § 7 Abs. 1 wird überdies gewährleistet, dass die Unterbringung in einer weiteren Vollzugseinrichtung grundsätzlich nur im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht erfolgen darf (vgl. etwa Art. 59 Abs. 2, Art. 80 und Art. 378 f. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0], Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. n JStG und Art. 42 Abs. 2 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1]). Bei Bedarf kann der Vollzug anderer Formen des Freiheitsentzugs ebenfalls in Vollzugseinrichtungen gemäss § 7 Abs. 1 erfolgen (§ 7 Abs. 2).

§ 8

§ 8 regelt das Verfahren im Zusammenhang mit privat geführten Vollzugseinrichtungen, die eine Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen des Departements des Innern beantragen (vgl. hierzu auch § 11 JUVG). Die betreffende Einrichtung hat dem AJUV ein entsprechendes Gesuch einzureichen (§ 8 Abs. 1). In § 8 Abs. 2 werden die einzureichenden Gesuchsunterlagen in nicht abschliessender Weise aufgezählt. Das AJUV kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen und Angaben (z.B. Statuten, Aus- und Weiterbildungsnachweise) verlangen und Weisungen über die einzureichenden Gesuchsunterlagen erlassen (§ 8 Abs. 3). Die Bewilligung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art verknüpft sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen, wie insbesondere der Pflicht zum Nachweis der Anerkennung der privat geführten Einrichtung durch das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz und zu deren regelmässigen konkordatlichen Überprüfung, verbunden werden (§ 8 Abs. 4).

§ 9

Das AJUV übt die Aufsicht über privat geführte Vollzugseinrichtungen mit einer Bewilligung gemäss § 11 JUVG aus (§ 9 Abs. 1). Es kann für die Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und Beaufsichtigung von privat geführten Einrichtungen öffentlich-rechtliche Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie private Personen gemäss § 11^{bis} JUVG

beziehen (§ 9 Abs. 2). Insbesondere kann beispielsweise die für die konkordantliche Anerkennung zuständige Stelle mit der (Über-)Prüfung der kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen betraut werden. § 9 Abs. 3 regelt die verschiedenen Konstellationen, in welchen eine Bewilligung entzogen werden kann. Die Entzugsgründe gemäss § 9 Abs. 3 Bst. a-c orientieren sich weitgehend an jenen gemäss § 12 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) betreffend den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen. Überdies verleiht eine Bewilligung gemäss § 11 JUVG keinen Anspruch darauf, dass das AJUV der privaten Vollzugseinrichtung fortlaufend gefangene Personen zur Unterbringung zuweist. Der Bedarf an privaten Vollzugseinrichtungen kann vielmehr variieren. Deshalb sieht § 9 Abs. 3 Bst. d ausdrücklich vor, dass eine Bewilligung entzogen werden kann, wenn kein Bedarf für den weiteren Beizug der privat geführten Einrichtung mehr gegeben ist. Der Bewilligungsentzug kann überdies für die ganze oder einen Teil der Tätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen (§ 9 Abs. 4). Die betreffende Vorschrift lehnt sich an § 12 Abs. 3 GesG an.

1.2.1.3 Vollzugsverfahren

§ 10

§ 10 Abs. 1 gibt § 4 Abs. 1 Bst. f JUVV, wonach die strafprozessuale Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenvollzuges der Einwilligung der Vollzugsbehörde bedarf, wieder (vgl. Art. 236 Abs. 2 StPO), was gerade vor dem Hintergrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 146 IV 49 und BGE 142 IV 105) nicht an Bedeutung verloren hat. Die Strafbehörde lässt dem AJUV zusammen mit ihrem Gesuch um Zustimmung die erforderlichen Unterlagen bzw. Akten (insbesondere Anzeigen, Rapporte, Eröffnungsverfügungen, Anklageschriften, forensisch-psychiatrische Gutachten, medizinische Berichte, Haftentscheide, allfällige Vorakten etc.) und die allenfalls bereits vorhandenen Gerichtsentscheide zukommen. Bewilligt die Strafbehörde der beschuldigten Person – gegebenenfalls nach Zustimmung durch das AJUV – den vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme gemäss Art. 236 Abs. 1 StPO, hat sie das AJUV umgehend darüber zu informieren. Sie teilt diesem insbesondere mit, welche besonderen Haftgründe fortbestehen, inwiefern der Kontakt zur Aussenwelt noch einzuschränken ist sowie gegebenenfalls, ob eine offene Platzierung in Frage kommt und übermittelt diesem unaufgefordert sämtliche Akten und vollzugsrelevanten Informationen (§ 10 Abs. 2). Nach erteilter Bewilligung zum vorzeitigen Antritt des Vollzugs der erwarteten Strafe oder Massnahme erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt die Einweisung in die geeignete Vollzugseinrichtung (§ 10 Abs. 3). Die gefangene Person untersteht ab dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung dem Vollzugsregime (vgl. Art. 74 ff. StGB). Steht der Zweck der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (in der Regel eine allfällige Fluchtgefahr) einer ordentlichen Platzierung jedoch entgegen (vgl. Art. 236 Abs. 4 StPO), weisen die verfahrensleitenden Strafbehörden jeweils explizit darauf hin. Ohne spezifische Vorgaben erfolgt der Einweisungsentscheid durch das AJUV, wobei die Verfahrensleitung zeitgerecht informiert wird. Hingegen erfolgt insbesondere eine erstmalige offene Platzierung im weiteren Vollzugsverlauf grundsätzlich stets mit Zustimmung der Verfahrensleitung (vgl. § 13).

§ 11

§ 11 Abs. 1 orientiert sich zu weiten Teilen an § 29 JUVV. Die Strafbehörden, die Vollzugsbehörden sowie die Zivilgerichte, die eine elektronische Überwachung gemäss ZGB angeordnet oder verlängert haben, übermitteln dem AJUV – gegebenenfalls bereits im Hinblick auf Abklärungen betreffend die Kapazitäten und die Eignung der in Frage kommenden Vollzugseinrichtungen – unaufgefordert die rechtskräftigen und die bereits vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbaren Entscheide sowie sämtliche Akten und vollzugsrelevanten Informationen. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO (§ 11 Abs. 2). Die entscheidbefugten Stellen hören das AJUV vor der Anordnung von elektronischen Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit von entsprechenden Geräten, die Überprüf- und Umsetzbarkeit geplanter Rayonverbote, die Berichterstattung bei Alarmen und die Vollzugskosten an (vgl. auch § 16).

§ 12

§ 12 gibt vollumfänglich den Regelungsgehalt von § 29^{bis} JUVV wieder.

§ 13

Das AJUV hat bei der Beurteilung von Gesuchen um Gewährung von Vollzugsöffnungen (vgl. Art. 75a Abs. 2 StGB) jeweils das konkrete Risiko für die Begehung einer neuen Straftat und die individuellen Ressourcen zu deren Verhinderung zu berücksichtigen. Es hat in den in Art. 75a Abs. 1 StGB vorgesehenen Fällen eine Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB einzuholen (§ 13 Abs. 1). Bei sich im geschlossenen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden, gefangenen Personen ist das AJUV, insbesondere vor seinem Entscheid betreffend eine offene Platzierung, ferner verpflichtet, vor seinem Entscheid die Verfahrensleitung anzuhören und deren Zustimmung einzuholen. Es gibt dieser gegenüber Empfehlungen ab (§ 13 Abs. 2). Die Verfahrensleitung wird über weitere Vollzugsöffnungen zeitgerecht informiert. Sie bleibt weiterhin zuständig für die Prüfung der Verhältnismässigkeit der zugrundeliegenden Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Gesuche um bedingte Entlassung sind entsprechend zeitnah der verfahrensleitenden Strafbehörde zur Überprüfung der Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zuzustellen (vgl. BGE 143 IV 160).

§ 14

§ 14 regelt die Details im Zusammenhang mit Verlegungen von gefangenen Personen gemäss § 11^{octies} JUVG.

§ 15

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) sind Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet. § 15 Abs. 1 sieht im Bereich des Justizvollzugs besondere Vorschriften für die gegenseitige Unterstützung der kantonalen und ausserkantonalen Vollzugsbehörden in Bezug auf den Vollzug von Strafen in der Form der Halbgefangenschaft, der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung vor.

Der Regierungsrat kann auf Verordnungsebene international, national oder interkantonal anerkannte Richtlinien, wie insbesondere die Richtlinien des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, für verbindlich erklären (vgl. § 38 Abs. 2 JUVG). In Bezug auf die Kostentragung sind die Richtlinien des Konkordats betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug in ihrer jeweils gültigen Fassung (sog. dynamischer Verweis) massgebend (§ 15 Abs. 2).

§ 16

Das AJUV bzw. dessen Abteilung Bewährungshilfe verfügt im Bereich des Vollzugs der elektronischen Überwachung von gefangenen Personen bereits über langjährige Erfahrung. Deshalb kann es sachgerecht beurteilen, ob und unter welchen Umständen eine elektronische Überwachung einer gefährdenden Person gemäss ZGB möglich ist. Es prüft insbesondere, ob und wie Zonen und Zeiten definiert werden können und ob bzw. zu welchem Zeitpunkt entsprechende Überwachungsgeräte verfügbar sind (§ 16 Abs. 1).

Die im Rahmen eines Zivilverfahrens angeordnete elektronische Überwachung kann bei fehlender Kooperationsbereitschaft der gefährdenden Person grundsätzlich nicht unter behördlichem Zwang oder anderweitigen Zwangsmassnahmen durchgeführt werden. Deshalb bietet sich zwecks Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung eine Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB an. Folglich soll die Androhung von Art. 292 StGB im anordnenden Urteil in jedem Fall erfolgen,

weshalb dies in § 16 Abs. 2 verankert werden soll. Das AJUV teilt abweichendes Vollzugverhalten im Rahmen der elektronischen Überwachung gemäss ZGB dem zuständigen Zivilgericht mit. Letzterem obliegt die Feststellung von Verstössen gegen gerichtliche Anordnungen und deren Anzeige.

Gemäss Art. 28c Abs. 4 ZGB kann das Gericht die Kosten der elektronischen Überwachung der gefährdenden Person auferlegen. Das zuständige Zivilgericht legt die Kosten für den Vollzug nach Rücksprache mit dem AJUV und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse im anordnenden Urteil fest (§ 16 Abs. 3). Das Inkasso erfolgt durch die Gerichtskasse. Die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege entfällt bei den entsprechenden Kosten, da diese keine Prozess- bzw. Gerichtskosten darstellen (vgl. Art. 95 und Art. 118 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]).

§ 17

Das AJUV meldet dem zuständigen Zivilgericht und der Kantonspolizei den Beginn und das Ende des Vollzugs der elektronischen Überwachung sowie Unregelmässigkeiten und Verstösse während der elektronischen Überwachung (§ 17 Abs. 1). Der Beginn der elektronischen Überwachung wird jeweils im Gerichtsurteil festgehalten. Das AJUV berechnet das Enddatum der elektronischen Überwachung jeweils anhand des Datums der Installation. Während den ordentlichen Bürozeiten prüft das AJUV überdies, ob die gefährdende Person die Auflagen eingehalten hat oder anderweitige Unregelmässigkeiten bestehen. Unregelmässigkeiten und Verstösse sind vom AJUV spätestens am darauf folgenden Werktag (mitsamt Auszug des Überwachungsprotokolls) zu melden. Eine Meldung kann jeweils dann unterbleiben, wenn es aus rein technischen Gründen zu Unregelmässigkeiten gekommen ist und sich das Problem umgehend beheben lässt. Sofern es sich um technisch bedingte Unregelmässigkeiten, welche nicht von kurzer Dauer waren, handelt und/oder der Schluss naheliegt, dass die technischen Probleme von der gefährdeten Person weisungswidrig oder gar mit Absicht verursacht worden sind, hat jedoch stets eine Meldung an das zuständige Zivilgericht und die Kantonspolizei zu erfolgen. Das zuständige Zivilgericht informiert das AJUV ausserdem frühzeitig über voraussichtliche Änderungen und Verlängerungen von angeordneten elektronischen Überwachungen (§ 17 Abs. 2).

Die Kantonspolizei informiert die gefährdete Person einerseits über den Beginn und das Ende des Vollzugs der elektronischen Überwachung. Andererseits wird die gefährdete Person über Unregelmässigkeiten und Verstösse während der elektronischen Überwachung informiert, sofern diese über die entsprechende Information vor Gericht nicht ausdrücklich verzichtet hat. Es ist der gefährdeten Person selbstverständlich möglich, auf ihren Entscheid, über Unregelmässigkeiten und Verstösse informiert zu werden, zurückzukommen und den Verzicht auf entsprechende Informationen gegenüber dem Gericht auch noch nachträglich zu erklären (§ 17 Abs. 3). Die Kantonspolizei informiert das AJUV zeitnah über die erfolgte Information (vgl. § 31 Abs. 1 JUVG).

§ 18

Das AJUV hat dem zuständigen Zivilgericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten elektronischen Überwachung einen Verlaufsbericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die gefährdende Person zu erstatten (§ 18 Abs. 1). Das Vorliegen des Zwischenberichts wird seitens des zuständigen Zivilgerichts zeitnah der gefährdeten Person angezeigt. Letztere kann den Bericht einsehen und – ausser bei vorsorglichen Massnahmen – eine Verlängerung der elektronischen Überwachung beantragen. Wird die elektronische Überwachung beendet, lässt das AJUV dem zuständigen Zivilgericht seinen Schlussbericht zukommen (§ 18 Abs. 2).

§§ 19-23

Die besonderen Vollzugsformen Halbgefangenschaft, gemeinnützige Arbeit und elektronische Überwachung werden in der derzeit geltenden JUVV nur unvollständig normiert (vgl. §§ 15 ff. JUVV). Neu sollen die drei besonderen Vollzugsformen in den Paragraphen §§ 19-23 einheitlich geregelt werden.

Die Frist zur Gesuchseinreichung wird neu auf 14 Tage festgelegt (§ 19 Abs. 1). Sofern anstelle einer Busse oder Geldstrafe die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit beantragt wird, beträgt die Frist für die Gesuchseinreichung drei Monate ab Erhalt der Zahlungsaufforderung (§ 19 Abs. 2). Das Vorsehen einer längeren Frist ist angezeigt, weil das Vollstreckungsverfahren jeweils durch die Inkassobehörde eingeleitet wird. Bei Gutheissung des Gesuchs legt das AJUV in der Anordnung des Vollzugsantritts die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest. Für die Halbgefangenschaft und die elektronische Überwachung werden überdies der gemäss den §§ 47 f. von der verurteilten Person zu tragenden Vollzugskostenanteil und die periodisch von dieser zu leistenden Barvorschüsse festgelegt (§ 19 Abs. 3). Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse (z.B. bei einer unverschuldeten Notlage oder bei Beeinträchtigung der Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten) kann der verurteilten Person der Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen werden (§ 19 Abs. 4).

Die gefangene Person behält ihr im Rahmen einer besonderen Vollzugsform erzielt es Erwerbseinkommen. Vorbehalten bleibt die adäquate Kostenbeteiligung gemäss den §§ 47 ff. Es steht der gefangenen Person kein zusätzliches Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB zu (§ 20). Für die geleistete gemeinnützige Arbeit erhält die gefangene Person jedoch naturgemäss keinen Lohn. § 21 Abs. 1 hält weiter fest, dass die persönlichen Aufwendungen bei besonderen Vollzugsformen (z.B. Auslagen für den Arbeitsweg und die Verpflegung) jeweils von der gefangenen Person zu tragen sind. Ebenso hat sie gemäss § 21 Abs. 2 für die Versicherung gegen Unfälle zu sorgen (vgl. auch § 21 JUVV). Im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit haftet der Kanton subsidiär für sämtliche durch die gefangene Person im Rahmen der Leistung der gemeinnützigen Arbeit beim Einsatzbetrieb verursachten Schäden, sofern keine anderweitige Versicherungsdeckung besteht und den Einsatzbetrieb kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft (§ 22 Abs. 1). Sofern der Kanton Schadensersatz zu leisten hat, kann er auf die gefangene Person Rückgriff nehmen, wenn diese schuldhaft gehandelt hat (§ 22 Abs. 2). Analoge, im Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht des AJUV im Rahmen des zwischen diesem und den gefangenen Personen bestehenden Sonderstatusverhältnis stehende Bestimmungen wie § 22 sind in den Kantonen auf Verordnungsebene weit verbreitet (z.B. AG, BE, BL, LU, SG, SZ, UR und ZG).

In § 23 werden die konkordatlichen Richtlinien betreffend die besonderen Vollzugsformen in ihrer jeweils gültigen Fassung als anwendbar erklärt und die zentralen Regelungsbereiche aufgeführt.

§ 24

Gefangene Personen verbüssen ihre Strafe im Normalvollzug, sofern die Voraussetzungen für eine andere Vollzugsform nicht erfüllt sind (§ 24 Abs. 1). Der Normalvollzug erfolgt in einer offenen Vollzugseinrichtung. Kann nicht angenommen werden, dass deren beschränkte Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit ausreichen, findet der Vollzug in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder in der geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung statt (§ 24 Abs. 2). Das AJUV kann mit der Anordnung einer Vollzugs- bzw. Progressionsstufe Auflagen verbinden und Vollzugsstufen widerrufen, wenn sich die gefangenen Personen nicht bewähren oder Anlass für die Annahme besteht, dass sich eine gefangene Person in der betreffenden Vollzugs- bzw. Progressionsstufe nicht bewähren wird (§ 24 Abs. 3 und 4). § 24 gilt grundsätzlich analog für den Massnahmenvollzug (§ 24 Abs. 5).

§ 25

Das AJUV kann im Normalvollzug im Rahmen eines Stufenkonzepts weitere Zwischenstufen, wie insbesondere die Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit oder das Wohnexternat, festlegen. Bieten die Vollzugseinrichtungen bestimmte Formen des sicherheits- und/oder behandlungsorientierten Spezialvollzugs an, kann das AJUV in diesen Bereichen zusätzliche Zwischenstufen festlegen und vom Normalvollzug abweichende Eckwerte definieren (§ 25 Abs. 1 und 2). Diese Möglichkeiten bestehen ebenfalls hinsichtlich des Vollzugs von stationären Massnahmen (§ 25 Abs. 3).

§§ 26 und 27

Derzeit sieht die JUVV in Bezug auf die Vollzugsstufen externe Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber, Arbeitsexternat, Wohnexternat, Wohn- und Arbeitsexternat sowie elektronische Überwachung (EM-Backdoor) bloss rudimentäre Vorschriften vor (vgl. § 7 Abs. 1 Bst. d und § 13 Abs. 1 JUVV). In den §§ 26 f. sollen deshalb die wichtigsten Grundzüge diesbezüglich auf Verordnungsstufe verankert werden.

Der Entscheid über die Bewilligung der vorerwähnten Vollzugsstufen im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen obliegt dem AJUV (§ 26 Abs. 1). Es kann anstelle des Arbeitsexternats, des Wohnexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats die elektronische Überwachung (EM-Backdoor) für die Dauer von drei bis 12 Monaten anordnen (§ 26 Abs. 2). Bei Gutheissung des Gesuchs legt das AJUV in der Anordnung des Vollzugsantritts die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest. Für das Arbeitsexternat, das Wohnexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat sowie die elektronische Überwachung wird überdies der gemäss den §§ 46 und 48 von der betreffenden Person zu tragende Vollzugskostenanteil festgelegt (§ 26 Abs. 3). Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse (z.B. bei einer unverschuldeten Notlage oder bei Beeinträchtigung der Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten) kann der Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen werden. Bei für eine Kostenbeteiligung offensichtlich ungenügenden finanziellen Verhältnissen sowie bei voraussichtlich unverhältnismässigem Inkassoaufwand kann von einer Kostenbeteiligung abgesehen werden (§ 26 Abs. 4). Das AJUV kann seine Befugnisse gemäss § 26 Abs. 1, 3 und 4 an die Vollzugseinrichtung delegieren (§ 26 Abs. 5; vgl. Art. 16 Abs. 1 Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 [BGS 333.111]).

Im Übrigen sollen die Richtlinien des Konkordats betreffend die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen, den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats und die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats in ihrer jeweils gültigen Fassung als anwendbar erklärt werden, wobei die Dauer von Arbeits- oder Wohnexternaten sowie von Wohn- und Arbeitsexternaten der Dauer der Strafe oder Massnahme entsprechend – unter Berücksichtigung des konkreten Vollzugsverlaufs – angemessen verlängert werden kann (z.B. je 24 Monate oder länger). Die zentralen Regelungsbereiche der betreffenden Richtlinien werden in nicht abschliessender Weise genannt (§ 27).

§§ 28 und 29

Bei psychisch schwer gestörten oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängigen Tätern kann das Strafgericht – anstelle einer stationären – eine ambulante Massnahme anordnen, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Derzeit enthält die JUVV – im Gegensatz zu zahlreichen Justizvollzugsverordnungen anderer Kantone – keine Regelungen betreffend den Vollzug von ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 StGB. Diese Lücke soll durch die §§ 28 f. geschlossen werden.

Im Rahmen einer ambulanten Massnahme wird in der Regel kein Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB und § 11^{sexies} JUVG erstellt, welcher Vorgaben für die Ausgestaltung und Durchführung der Behandlung enthält. Die Durchführung der ambulanten Behandlung soll gemäss § 28 Abs. 1 deshalb zwischen dem AJUV, der gefangenen Person sowie der Fachperson bzw. der beigezogenen privaten Person (z.B. Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut) in einer Behandlungsvereinbarung geregelt werden. Die vorübergehende stationäre Behandlung zur Einleitung der ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das AJUV bestimmt eine geeignete Fachperson bzw. zieht eine geeignete private Person bei. Ferner legt es gegebenenfalls die Behandlungsmethode und -frequenz fest (§ 28 Abs. 2). Die gefangene Person verpflichtet sich zur angemessenen Mitwirkung in Bezug auf das Erreichen der festgelegten Behandlungsziele. Sie hat während der gesamten Behandlungsdauer erreichbar zu sein und dem AJUV einen Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts mitzuteilen (§ 28 Abs. 3). Die Fachperson bzw. die beigezogene private Person ist zur gesetzmässigen und auf die Rückfallverhütung ausgerichteten, risiko- und ressourcenorientierten Durchführung der ambulanten Behandlung sowie zur Berichterstattung an das AJUV verpflichtet (§ 28 Abs. 4). Sofern neben dem Strafvollzug eine ambulante Behandlung angeordnet wurde, ist die Vollzugseinrichtung über die Behandlungsvereinbarung und den entsprechenden Vertrag entsprechend zu informieren, soweit kein entsprechendes, internes Angebot genutzt wird. Letztere gewährleistet eine angemessene Koordination der ambulanten Behandlung mit der Vollzugsplanung (§ 28 Abs. 5).

Die Fachperson bzw. die beigezogene private Person schliesst mit der gefangenen Person, sofern das AJUV dies als erforderlich erachtet, zusätzlich zur Behandlungsvereinbarung einen Behandlungsvertrag ab, in welchem die Ziele, die Form und der Ablauf der ambulanten Behandlung festgehalten werden. Dieser ist dem AJUV in Kopie zuzustellen (§ 29 Abs. 1 und 2). Ein solcher Vertrag ist auch für freiwillige, deliktpräventiv ausgerichtete Behandlungen während eines Freiheitsentzugs oder unabhängig von einem Freiheitsentzug abzuschliessen (§ 29 Abs. 3).

§ 30

Stationäre therapeutische Massnahmen sind grundsätzlich in geeigneten Einrichtungen (z.B. Massnahmenzentren, Kliniken etc.) – je nach individuellem Risiko – in einem offenen oder geschlossenen Setting durchzuführen (§ 30 Abs. 1). Im Einzelnen wird die Durchführung der stationären therapeutischen Behandlung vom AJUV mit der jeweiligen Vollzugseinrichtung auf der Grundlage der erfolgten Vollzugsplanung geregelt (§ 30 Abs. 2).

§§ 31-34

Die §§ 31 ff. beinhalten gemeinsame Bestimmungen für die ambulanten und die stationären Massnahmen. Gemäss § 31 ist für den Wechsel der Fachperson bzw. der beigezogenen privaten Person stets die Zustimmung des AJUV erforderlich. Im Rahmen institutionalisierter involvierter Fachdienste (z.B. Psychiatrischer-Psychologischer Dienst Zürich, Forensisch-Psychiatrischer Dienst Bern, Psychiatrische Dienste Solothurner Spitäler AG [soH], Fachbereich Forensik etc.) ist von einer gewährleisteten Behandlungskontinuität im Rahmen der Vollzugsplanung auszugehen. Deshalb wird in solchen Fällen auf eine explizite Zustimmung in der Regel verzichtet werden können. Jedoch sind entsprechende Wechsel zeitnah zu melden bzw. anzukündigen. Die Fachperson bzw. die beigezogene private Person und die Vollzugseinrichtung haben dem AJUV auf Verlangen oder zu vorgängig vereinbarten Terminen Behandlungsberichte zu erstatten (§ 32 Abs. 1). Sie informieren das AJUV unverzüglich und unaufgefordert über Vorfälle und Feststellungen, die auf eine rückfallrelevante, kritische Entwicklung schliessen lassen (1), das Nichteinhalten von Abmachungen und Terminen betreffen (2) oder die Fortführung der Behandlung in Frage stellen (3 [§ 32 Abs. 2]). § 33 regelt den Inhalt von Behandlungsberichten, wobei die betreffende Aufzählung nicht abschliessend ist. § 34 Abs. 1 zählt die verschiedenen Fälle von Mitwirkungspflichtverletzungen durch gefangene Personen auf. Verletzt eine gefangene Person ihre Mitwirkungspflicht schwerwiegend oder wiederholt und bestehen keine anderweitigen Interventionsmöglichkeiten, wie beispielsweise die Rückstufung in der Progression gemäss § 24 Abs. 4, prüft

das AJUV nach vorgängiger Verwarnung die Aufhebung der Massnahme oder die entsprechende Antragsstellung an das Strafgericht (§ 34 Abs. 2). § 34 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss bei Nichteinhalten von Weisungen, sich einer bestimmten ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 34 Abs. 3).

1.2.1.4 Rechtstellung der Gefangenen

§ 35

§ 35 Abs. 1 regelt die Meldepflichten der gefangenen Personen in punktueller Hinsicht. Demnach haben diese dem AJUV den Wechsel des Wohn- und Aufenthaltsorts unaufgefordert bekannt zu geben (1), ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihr Erwerbseinkommen und den Bezug von Sozialversicherungsleistungen offenzulegen (2) und unverzüglich sämtliche für den Vollzug von besonderen Vollzugsformen sowie der externen Beschäftigung, des Arbeitsexternats, des Wohnexternats, des Wohn- und Arbeitsexternats und der elektronischen Überwachung (Backdoor-EM) relevanten Ereignisse mitzuteilen. Im Übrigen regelt das AJUV die für die Überprüfung eines erfolgreichen Vollzugsverlaufs erforderlichen Meldepflichten im Einzelfall (§ 35 Abs. 2).

§ 36

In Bezug auf die Thematik des assistierten Suizids im Freiheitsentzug besteht in der Schweiz derzeit eine Regelungslücke. Es handelt sich dabei naturgemäss um einen nicht einfach zu normierenden Bereich. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) hat deshalb im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Orientierungshilfe für die Kantone erarbeitet und diese per 15. September 2020 publiziert. Sie enthält handlungsleitende Prinzipien, über welche in den Kantonen ein breiter Konsens besteht, und soll Grundlage für weitergehende kantonale Vorschriften und Überlegungen sein. § 36 nimmt die von der SKJV erarbeiteten Grundsätze im kantonalen Recht auf.

Der Justizvollzug steht diesbezüglich im Spannungsfeld zwischen der behördlichen Fürsorgepflicht und dem Äquivalenzprinzip. Das Recht jeder urteilsfähigen Person, die Art und den Zeitpunkt ihres Todes frei zu wählen, gilt aufgrund des Äquivalenzprinzips (vgl. Art. 75 StGB) grundsätzlich auch im Bereich des Justizvollzugs (§ 36 Abs. 1). Die Gefängnisärztinnen und -ärzte, die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes des AJUV und das Personal der Vollzugseinrichtungen dürfen aufgrund ihrer Fürsorgepflichten gegenüber den gefangenen Personen nicht zur Suizidhilfe angehalten werden (§ 36 Abs. 2). Sie sind bei akuter Suizidalität oder deren Folgen vielmehr im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Prävention und Intervention verpflichtet. Wird ein Sterbewunsch geäussert, wird dieser bereits heute in den Vollzugseinrichtungen interdisziplinär beurteilt. Die einweisende Behörde wird dabei regelmässig adäquat miteinbezogen (§ 36 Abs. 3), wobei sich die Grundsätze für den Datenaustausch nach den §§ 31 ff. JUVG richten. Zudem dürfte in Bezug auf die Information der einweisenden Behörde in aller Regel eine Einwilligung der sterbewilligen gefangenen Person vorliegen.

Gefangene Personen können ihren Sterbewunsch gegenüber den Gefängnisärztinnen und -ärzten, den Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes des AJUV oder dem Personal der Vollzugseinrichtungen äussern. Je nach Konstellation bzw. Leiden der gefangenen Person werden mit dieser mögliche Alternativen (z.B. Palliative Care, Schmerztherapie, Psychotherapie, Verlegung) besprochen. Bei anhaltendem Sterbewunsch wird sich die gefangene Person selber an eine entsprechende Organisation zu wenden haben und die notwendigen Abklärungen tätigen müssen. Hierfür steht der sterbewilligen gefangenen Person im Rahmen der Hausordnung die Kontaktaufnahme mit Sterbehilfeorganisationen offen (§ 36 Abs. 4). Sofern für die Vorabklärungen und Vorbereitungen über telefonische Kontaktaufnahmen oder Besuche hinaus Sachurlaube (z.B. für eine ärztliche Konsultation, die nicht in der Vollzugseinrichtung erfolgen kann) notwendig sind,

entscheidet über entsprechende Gesuche – auch bei an die Vollzugseinrichtung delegierter Kompetenz – stets die einweisende Behörde.

Hält die sterbewillige gefangene Person nach sämtlichen internen Gesprächen sowie den persönlich vorgenommenen Abklärungen und Vorbereitungen mit der konsultierten Sterbehilfeorganisation weiterhin an ihrem Sterbewilligen fest, kann sie der einweisenden Behörde ein Gesuch um Sachurlaub zwecks assistiertem Suizid stellen. Dieses ist zu begründen (§ 36 Abs. 5). Es hat sämtliche erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Insbesondere ist die ärztliche bzw. fachärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit bezüglich des gefassten Sterbewillens gemäss den gesundheits- und standesrechtlichen Vorgaben einzureichen (§ 36 Abs. 5 Bst. a). Im Vordergrund stehen dabei nicht nur die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung, sondern auch die Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie jene des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). Aktuell lassen sich dadurch psychische Leiden als Grundlage für einen wohlerwogenen, selbstbestimmten Entscheid (sog. Bilanzsuizid) nur schwer heranziehen. Weiter ist mindestens das unerträgliche Leiden aus ärztlicher Sicht klar darzulegen (Unheilbarkeit, Dauerhaftigkeit, Letalität etc.). Darüber hinaus sind die weiteren Einzelheiten im Gesuch festzuhalten. Dazu gehören nicht nur Angaben betreffend den Ort und die Zeit des geplanten assistierten Suizids, sondern ebenfalls Aussagen darüber, mit welchen Zeuginnen und Zeugen der assistierte Suizid stattfinden soll und welche Ärztin bzw. welcher Arzt das hierfür nötige letale Medikament (Natrium-Pentobarbital) verschreibt (§ 36 Abs. 5 Bst. b). Um die Echtheit von Gesuchsbeilagen und -inhalt sachgerecht überprüfen zu können, ist dem Gesuch ausserdem eine entsprechende Entbindung von besonderen Geheimhaltungspflichten beizulegen (§ 36 Abs. 5 Bst. c).

Die einweisende Behörde prüft die Vollständigkeit des Gesuchs sowie die Echtheit der eingereichten Unterlagen und holt bei der Vollzugseinrichtung und den allenfalls behandelnden Fachärztinnen und -ärzten bzw. den behandelnden Gefängnisärztinnen und -ärzten einen Verlaufsbericht ein. Sie fordert die entsprechenden Arbeitspartner weiter dazu auf, sich dazu zu äussern, ob bezüglich der Urteilsfähigkeit und der dem betreffenden Leiden zugrundeliegenden Diagnose Zweifel bestehen (§ 36 Abs. 6). Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, bestehen keine Zweifel und stehen Sicherheitsüberlegungen dem Urlaub nicht entgegen, wird dem Gesuch um Sachurlaub zwecks assistiertem Suizid entsprochen (§ 36 Abs. 7). Die mit dem assistierten Suizid verbundenen Kosten, wie insbesondere die Kosten der Suizidhilfeorganisation und die Kosten für die Ausstellung des letalen Medikaments, stellen persönliche Auslagen gemäss § 37^{bis} JUVG dar und sind grundsätzlich von der gefangenen Person zu tragen.

§ 37

Gemäss § 25^{bis} Abs. 1 JUVG darf zum Schutz von Personen (1), zur Verhinderung der Flucht von gefangenen Personen oder zur Ergreifung von flüchtigen gefangenen Personen (2) oder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung sowie in deren unmittelbaren Umgebung (3) physischer oder anderer unmittelbarer Zwang angewendet werden. § 37 regelt die bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang eingesetzten Hilfsmittel und nicht-letalen bzw. nicht tödlichen Waffen. Die betreffende Bestimmung orientiert sich zu weiten Teilen an Art. 5 und Art. 14 f. des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364). Die Vollzugsbehörden sind im Rahmen der dienstlichen Verwendung von zulässigen Waffen, Waffenzubehör und Munition vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54) ausgenommen (vgl. Art. 2 Abs. 1 WG).

Als zulässige Hilfsmittel gelten namentlich Hand- und Fussfesseln, andere Fesselungsmittel und Diensthunde (§ 37 Abs. 2). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Zulässige Waffen sind – im

Sinne einer abschliessenden Aufzählung – Schlag-, Mehrzweck- und Abwehrstöcke, Taser, Gummischrotgeschosse und Reizstoffe (§ 37 Abs. 3). Das AJUV erlässt Weisungen in Bezug auf die Einzelheiten betreffend den Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen (§ 37 Abs. 4).

§§ 38 und 39

Die betreffenden Paragraphen geben weitgehend den Regelungsinhalt der gegenwärtigen §§ 26 f. JUVV wieder, wurden jedoch den Vollzugsrealitäten und den Regelungen im Bereich der Zwangsmedikation und des assistierten Suizids angepasst. Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme wird der behandelnden Gefängnisärztin bzw. dem behandelnden Gefängnisarzt gemeldet (§ 39 Abs. 1). Neu ist überdies vorgesehen, dass bei ernsthaften Zweifeln hinsichtlich der freien Willensbildung von Gefangenen, auf die Nahrungsaufnahme zu verzichten, eine fachärztliche Zweitmeinung, in der Regel durch forensische Psychiaterinnen und Psychiater der soH, betreffend die der Verweigerung der Nahrungsaufnahme zugrundeliegenden Freiwilligkeit eingeholt wird (§ 39 Abs. 2).

1.2.1.5 Umgang mit Personendaten

§ 40

Gemäss § 38 Abs. 1 Bst. e JUVG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Personendaten. § 40 schafft die umfassende rechtliche Grundlage für sämtliche Datensammlungen des AJUV, welches dieses in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben führt. Er enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Bereiche, in welchen Personendaten von gefangenen Personen in den Datensammlungen des AJUV bearbeitet werden dürfen. Der Umfang der Datenbearbeitung hat dem Verhältnismässigkeitsprinzip angemessen Rechnung zu tragen.

§ 41

§ 41 stellt das erforderliche Ausführungsrecht zu § 31^{bis} Abs. 1 JUVG betreffend elektronisches Abrufverfahren dar. Die Befugnis, bestimmte Personendaten von gefangenen Personen elektronisch abzurufen, wird lediglich den Mitarbeitenden der Kantonspolizei mit Ermittlungsaufgaben erteilt (§ 41 Abs. 1). § 41 Abs. 2 regelt die Grundsätze betreffend die Möglichkeit des AJUV, den Strafbehörden bestimmte Personendaten von gefangenen Personen im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich zu machen. § 41 orientiert sich in inhaltlicher Hinsicht zu weiten Teilen an Art. 127 der Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 22. August 2018 (Justizvollzugsverordnung, JVV-BE; BSG 341.11).

§ 42

Gemäss § 42 Abs. 1 kann das AJUV die Kantonspolizei mit Umfeldabklärungen in Bezug auf gefangene Personen, insbesondere betreffend die Einhaltung von Auflagen und Weisungen sowie Kontakte ausserhalb der Vollzugseinrichtung, beauftragen. Das AJUV hat der Kantonspolizei diesbezüglich die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen. Die Kantonspolizei hält ihre Feststellungen und die von ihr getroffenen Massnahmen in der Regel in einem Bericht fest und übermittelt diesen nach Abschluss der Umfeldabklärungen zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen dem AJUV. Von der Berichterstattung kann abgesehen werden, sofern ein entsprechender Meinungsaustausch zwischen der Kantonspolizei und dem AJUV ergibt, dass aus Sicht des AJUV zu weiteren Verfahrensschritten offensichtlich kein Anlass besteht (§ 42 Abs. 2).

§ 43

§ 43 führt – in Konkretisierung von § 31 Abs. 1 und Abs. 3^{ter} JUVG – in nicht abschliessender Weise aus, in welchen Fällen das AJUV und die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Personendaten gegenseitig austauschen können.

§ 44

§ 44 präzisiert § 31 Abs. 1 JUVG und § 11 dahingehend, dass der proaktive und zeitnahe Datenaustausch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem AJUV als für eine zweckmässige, risikoorientierte und effiziente Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben wesentliche Grundvoraussetzung besonders hervorgehoben wird. § 44 führt – in nicht abschliessender Weise – aus, in welchen Fällen das AJUV und die Staatsanwaltschaft einander Personendaten übermitteln können.

Das AJUV übt – neben der zentralen Planung, Steuerung und Koordination des Straf- und Massnahmenvollzugs – die Parteistellung mit vollen Parteirechten im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheidungsverfahren gemäss StPO sowie in den Fällen gemäss § 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1997 (GO; BGS 125.12) aus (§ 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} JUVG). Hierzu zählen insbesondere auch die Konstellationen gemäss Art. 65 Abs. 1 StGB. Demnach kann das Strafgericht bei einer verurteilten Person, bei welcher vor oder während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben sind, diese Massnahme nachträglich anordnen.

Grundsätzlich vertritt das AJUV den Kanton im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheidungsverfahren und stellt bei den zuständigen kantonalen Gerichtsinstanzen entsprechende Anträge. Eine persönliche Vertretung erfolgt im Rahmen der Vorgaben der StPO. Dementsprechend begrüssen die kantonalen Gerichtsinstanzen das AJUV, sobald ein derartiges Verfahren anhängig gemacht wird. Eine Doppelvertretung durch die Staatsanwaltschaft und das AJUV ist weder kantonalrechtlich beabsichtigt noch zielführend. Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] sieht aktuell jedoch keine Beschwerdelegitimation der Vollzugsbehörden vor. Vielmehr ist zurzeit einzig die Staatsanwaltschaft legitimiert, kantonal letztinstanzliche Entscheide mit einer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht weiterzuziehen (Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BGG). Auch wenn die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft zur Beteiligung in kantonalen Verfahren für deren Legitimation vor Bundesgericht nicht als zwingend notwendig erscheint, musste die parallele Parteistellung der Staatsanwaltschaft – in Nachachtung des Grundsatzes der Einheit des Verfahrens (vgl. Art. 111 BGG) – auf Gesetzesebene grundsätzlich offengelassen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 1.4). Soweit die Bezeichnung der gemäss Art. 363 StPO zuständigen Behörde aber in kantonalen Hoheit verbleibt, ist die Staatsanwaltschaft angesichts des gesetzgeberischen Willens innerhalb der kantonalen Gerichtsinstanzen grosszügig von persönlichen Vertretungen und Parteihandlungen zu dispensieren und beispielsweise lediglich mit instanzabschliessenden Endentscheiden zu bedienen (vgl. hierzu HEER MARIANNE, in: NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] und zur Jugendstrafprozessordnung [JStPO], 2. Aufl., 2014 Basel, N 1 zu Art. 364 StPO).

Die Gerichtspraxis wird im Übrigen weisen, inwieweit dem gesetzgeberischen Willen in Bezug auf den adäquaten Einbezug der fachkompetenten Justizvollzugsbehörden mittels zeitgerechter und dokumentierter Information über anstehende Verfahrenshandlungen und Entscheidungen (vgl. hierzu § 11) beispielsweise im Rahmen von selbstständigen Nachverfahren vorgelagerten Revisionsverfahren gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB und im Rahmen von unselbstständigen Nachverfahren nachgekommen werden kann.

Ergeben sich die prioritären Zuständigkeiten nicht bereits aus den bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen, so haben das AJUV und die Staatsanwaltschaft in Bezug die Wahrnehmung der Parteirechte im Rahmen von selbstständigen nachträglichen Entscheiden (vgl. § 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} JUVG) frühzeitig eine zweckmässige Organisationsregelung zu treffen, welche die näheren Modalitäten festlegt. Darüber hinaus haben sie sich im Einzelfall jeweils vorgängig untereinander abzusprechen, damit eine Doppelvertretung vor den kantonalen Gerichtinstanzen ausschliesslich in sachlich begründeten Ausnahmefällen erfolgt (vgl. Botschaft des Regierungsrats betreffend die Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug [JUVG] vom 30. Juni 2020 [RRB Nr. 2020/995], S. 10 und S. 23) und der Fallverlauf entsprechend der Risikobeurteilung bestmöglich begünstigt werden kann.

Die künftige Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 GO wirft intertemporale Fragen auf. Grundsätzlich sind geänderte Verfahrensvorschriften mit dem Tag des Inkrafttretens anwendbar, sofern einschlägige Übergangsbestimmungen fehlen. Anders verhält es sich dann, wenn eine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen worden ist, so dass keine Kontinuität zwischen bisherigem und neuem Recht mehr besteht. Deshalb ist neues Verfahrensrecht nicht sofort anwendbar, wenn sich die Verfahrensart und die Zuständigkeit ändern (vgl. KRADOLFER MATTHIAS, Intertemporales öffentliches Recht. Ein Beitrag zum zeitlichen Kollisionsrecht unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Verwaltungs- und Verfassungsrechts, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 781 ff.). Vorliegend handelt es sich um eine solche grundlegende neue Verfahrensordnung, da gegenwärtig das Departement des Innern für die Aufhebung von Massnahmen zuständig ist und die im Anschluss erfolgende Anordnung der mit der Aufhebung verbundenen Rechtsfolgen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fällt. Folglich sind vor dem 1. November 2021 erlassene Entscheide des Departements des Innern betreffend die Aufhebung von Massnahmen auch ab dem 1. November 2021 beim Verwaltungsgericht anzufechten. Im Anschluss wird das zuständige Amtsgericht über allenfalls erforderliche Rechtsfolgen der erfolgten Aufhebung befinden.

1.2.1.6 Kosten

§§ 45-48

Das AJUV trägt im innerkantonalen Verhältnis die Vollzugskosten für Strafen und Massnahmen bei Erwachsenen, für Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote, für vorläufige Festnahmen und Polizeigewahrsam sowie für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Ebenso trägt es die ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB (§ 45 Abs. 1). Fallen im Zusammenhang mit einem während der Untersuchungshaft notwendigen Klinikaufenthalt beispielsweise Kosten für externen Transport-, Sicherungs- bzw. Bewachungsaufwand an, werden diese als Vollzugskosten durch das AJUV übernommen (vgl. § 36^{bis} JUVG). Die betreffenden Vollzugskosten werden nicht kantonsintern weiterverrechnet, sondern durch das AJUV getragen. Selbstverständlich kommt dem AJUV gegenüber der einweisenden Behörde gegebenenfalls das Recht zu, der einweisenden Behörde nach erfolgter Information über die konkreten Einweisungsanforderungen alternative Unterbringungen vorzuschlagen. Die Vollzugskosten für freiheitsentziehende Massnahmen des Ausländerrechts werden bei Einweisungen durch kantonale Behörden hingegen durch das Migrationsamt getragen (§ 45 Abs. 2). Zudem trägt die jeweils einweisende kantonale Behörde die Vollzugskosten bei ausserdienstlichem Arrest und bei – im Sinne von Art. 189 Abs. 5 und 6 MStG – umgewandeltem Arrest (§ 45 Abs. 3). Das AJUV trägt ferner subsidiär die Behandlungskosten von Ärzten und Ärztinnen sowie von Spitälern und Kliniken gemäss § 37^{bis} Abs. 4 und 5 JUVG (§ 45 Abs. 4).

Die Kostenbeteiligung der gefangenen Personen für das Arbeitsexternat, das Wohnexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat, die Halbgefangenschaft und die elektronische Überwachung gemäss StGB richten sich in der Regel nach den einschlägigen konkordatlichen Richtlinien. Die

§§ 46 ff. regeln die Höchstbeträge pro Vollzugstag für die Beteiligung der gefangenen Personen. Für den Vollzug der elektronischen Überwachung hat die gefangene Person überdies – unabhängig davon, ob sie während des Vollzugs dieser Massnahme ein Einkommen erzielt – die Kosten für den Netzanschluss im Rahmen der elektronischen Überwachung gemäss StGB zu tragen (§ 48 Abs. 1).

Gemäss § 16^{ter} Abs. 3 JUVG wird der Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB – unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze – durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt. Die Kostenbeteiligung der gefährdenden Person soll sich sinngemäss nach den für die elektronische Überwachung gemäss StGB geltenden Vorgaben richten (§ 48 Abs. 2). Jedoch ist die Pflicht zur Leistung des entsprechenden Kostenbeitrags nicht davon abhängig, ob während des Vollzugs dieser Massnahme gemäss ZGB ein Einkommen erzielt wird oder nicht.

1.2.2 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

§ 4 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 (geändert)

Aufgrund der umfassenden Anpassung von Art. 6 JUVG im Rahmen der Änderung des JUVG ist § 4 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 entsprechend anzupassen. Die Kompetenz des Departements des Innern zur Erteilung von Bewilligungen an private Vollzugseinrichtungen gemäss § 6 Abs. 2 Bst. c JUVG soll – wie bisher – an die Chefin bzw. den Chef des AJUV delegiert werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Amt für Justizvollzug
Polizei Kanton Solothurn
Migrationsamt
Gerichtskonferenz
Obergericht
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT
Beauftragte für Information und Datenschutz
Aktuariat Justizkommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 476 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Oktober 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.